



**Stadt  
Lucerne**

Stadtrat

## Stellungnahme

zum

### Postulat 278

Gianluca Pardini

namens der SP/JUSO-Fraktion

vom 18. März 2019

(StB 560 vom 11. September 2019)

**Wurde anlässlich der  
Ratssitzung vom  
24. Oktober 2019  
abgelehnt.**

### Parkkarte für Carsharing

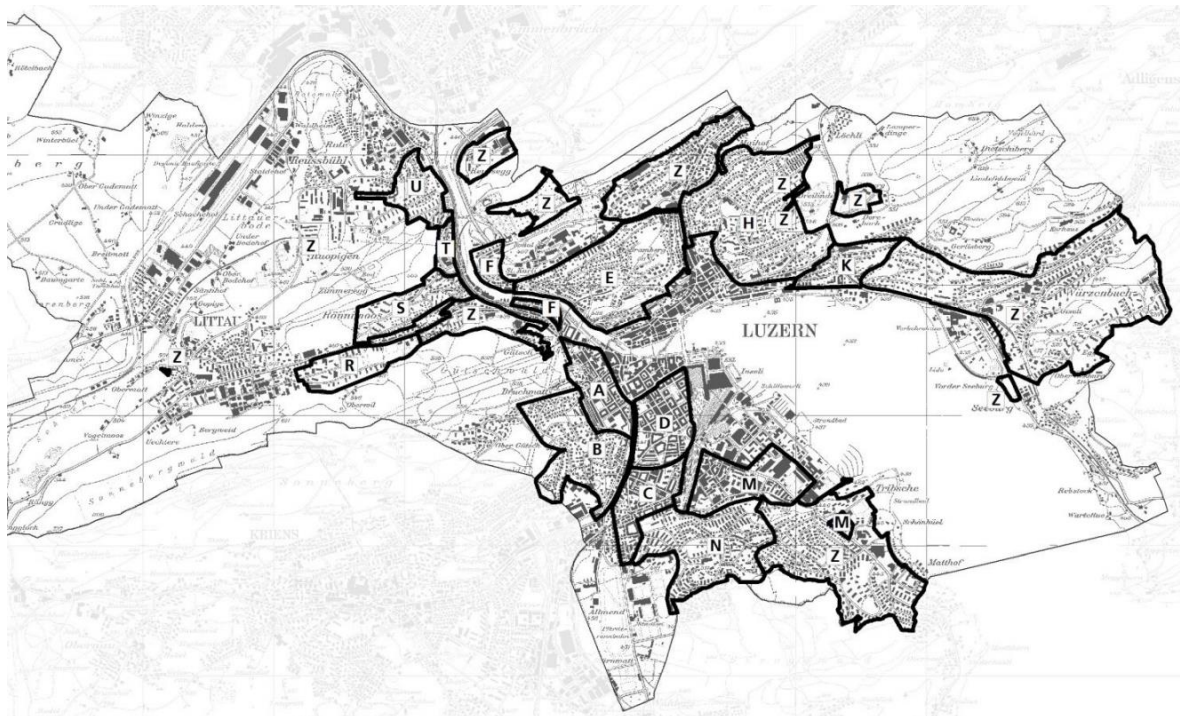
Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Postulant fordert, dass Anwohnende, die zusammen über ein Fahrzeug verfügen, aber in unterschiedlichen Stadtteilen leben, auch mehrere Anwohnerparkkarten für dasselbe Fahrzeug beziehen können. Die Voraussetzungen für den Erhalt einer solchen Carsharing-Parkkarte sollen dabei folgende sein:

- Jedes Mitglied der Carsharing-Gruppe muss eine eigene Parkkarte beziehen.
- Die Carsharing-Teilnehmer sind nachweislich nicht Halter eines zweiten leichten Motorfahrzeuges.
- Der Geltungsbereich der Parkkarte beschränkt sich auf die Blauen Zonen der vermerkten Stadtkreise.
- Haltergemeinschaften haben ein schriftliches und begründetes Gesuch (inklusive Kopien Fahrzeugausweis und Führerausweis jedes Carsharing-Mitglieds) einzureichen.

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. September 2014 (Parkkartenreglement, PR; sRSL 6.3.1.1.1) sowie die entsprechende Verordnung vom 1. Juli 2015 (sRSL 6.3.1.1.2) regeln unter anderem den Bezug und die Bezugsbedingungen der Anwohnerparkkarten. Ausgewählte Gebiete in der Stadt Luzern wurden für die Bewirtschaftung des Dauerparkierens ausgewählt und in die Parkkartenzonen A bis Z eingeteilt. Parkkarten für die Einzelzonen A–U werden ausschliesslich für Anwohnerinnen und Anwohner, für Geschäftsbetriebe sowie für andere gleichermassen Berechtigte ausgestellt. Anwohnerinnen und Anwohner mit Hauptwohnsitz in den Zonen A–U erhalten für maximal einen auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte für die entsprechende Zone. Personen mit Hauptwohnsitz in den Zonen A–U erhalten für maximal einen als Geschäftsfahrzeug verwendeten leichten Motorwagen eine Parkkarte für die ihrer Adresse entsprechende Zone, sofern sie nachweisen können, dass sie Hauptlenkerin oder Hauptlenker des Fahrzeugs sind. Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Luzern, deren Adresse ausserhalb der Zonen A–U liegt, können analog eine Parkkarte für die der Adresse nächstliegende Zone A–U erwerben. Für den Bezug einer Anwohnerparkkarte muss die oder der Gesuchstellende deshalb neben der Angabe zum Autokennzeichen auch eine Kopie des Fahrzeugausweises einreichen. Im Fahrzeugausweis ist immer nur eine Person als Halterin oder Halter und Hauptlenkerin oder Hauptlenker eingetragen. Der Wohnsitzabgleich erfolgt über das Einwohnerregister. Die oben beschriebene Bezugsbedingung verhindert, dass Personen Parkkarten für Zonen beziehen, in denen sie nicht wohnen. Insbesondere

zentrumsnahe Zonen, wie das Hirschmatt-/Neustadtquartier oder das Bruchquartier, sind attraktive Parkkartenzonen für Personen, die am Stadtrand wohnen und regelmässig mit dem Auto in die Stadt fahren.



Parkkartenzonen gemäss Parkkartenreglement

Privatpersonen, die sich einen Motorwagen im Sinne des Carsharings teilen, wohnen in der Regel in unmittelbarer Nähe bzw. Gehdistanz zueinander. Für sie ist der Bezug und der Einsatz einer Parkkarte auf der Basis der geltenden Rechtsgrundlagen wie für alle anderen Anwohnenden ebenfalls möglich. Die Parkkarte ist nach der Prüfung der Bezugsbedingungen auf das Fahrzeug und entsprechende Autokennzeichen ausgestellt, und das Fahrzeug darf in der jeweiligen Zone flexibel abgestellt werden. Teilen sich Personen aus zwei unterschiedlichen Stadtgebieten ein Auto, können sie für die Zone der Hauptlenkerin oder des Hauptlenkers eine Parkkarte beziehen. Ohne Einschränkung können zudem Parkkarten für die etwas weniger zentralen Gebiete der Parkkartenzone Z bezogen werden. Alle Parkkarten der Zonen A–U sind ebenfalls in der Zone Z gültig. Es bestehen daher grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, ein privat geteiltes Auto mit einer Parkkarte auf einem Strassenparkplatz der Zonen A–U und auch der Zone Z abzustellen.

Die Vergabe mehrerer Parkkarten unterschiedlicher Zonen für ein einzelnes Fahrzeug ist mit dem Grundsatz der gebietsspezifischen Zonen nicht vereinbar und aufgrund der Zulassung des Fahrzeugs auf eine Halterin oder einen Halter nicht kontrollierbar. Die Vergabe mehrerer Parkkarten hätte zur Folge, dass sich auch Carsharing-Gemeinschaften zum Zweck der Möglichkeit bilden, das Fahrzeug im Sinne eines Free Floatings über mehrere Parkkartenzonen flexibel abzustellen. Aufgrund der hohen Attraktivität der zentral gelegenen Oberflächenparkplätze dürfte die Verlockung, sich durch ein Carsharing mit einer in der Innenstadt wohnhaften Person Zugang zu einem solchen Parkplatz zu verschaffen, nicht zu unterschätzen sein.

Vor diesem Hintergrund beurteilt der Stadtrat eine Anpassung der Rechtsgrundlagen in Form einer Ausweitung der Gültigkeit von Parkkarten auf mehrere Parkkartenzonen als heikel. Auch wenn davon vereinzelte Carsharing-Gemeinschaften profitieren könnten, will der Stadtrat in Anbetracht des als erheblich einzuschätzenden Missbrauchspotenzials keine Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen vornehmen.

**Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Stadtrat von Luzern

